

## Anhang zur Weisung 377: Organisationsmodell für die Sozialhilfe in der Stadt Zürich

### **Geschäftsordnung der Sozialbehörde vom 27. April 2009**

Die Sozialbehörde erlässt,  
gestützt auf Art. 41 lit. a und Art. 77 GO  
folgende Geschäftsordnung:

#### **Art. 1 Allgemeines**

Die Sozialbehörde ist eine Kommission mit selbstständigen Verwaltungsbefugnissen gemäss Gemeindegesetz.

Die Sozialbehörde erfüllt alle Aufgaben, die ihr von der kantonalen Gesetzgebung und der Gemeindeordnung übertragen sind.

#### **Art. 2 Zusammensetzung der Sozialbehörde**

Die Sozialbehörde setzt sich zusammen aus acht vom Gemeinderat gewählten Mitgliedern sowie der Vorsteherin oder dem Vorsteher des Sozialdepartements, welche/r den Vorsitz hat. Die Behörde wählt aus ihrer Mitte eine Vizepräsidentin oder einen Vizepräsidenten.

Die Sozialbehörde kann aus ihrer Mitte nach Bedarf Ausschüsse bilden.

#### **Art. 3 Aufgaben**

Die Sozialbehörde

- a) erlässt auf Antrag des Vorstehers oder der Vorsteherin des Sozialdepartements Richtlinien über die Gewährung persönlicher und wirtschaftlicher Hilfe.
- b) entscheidet direkt über Sonderfälle gemäss den von ihr festgelegten Kriterien.
- c) legt auf Antrag des Vorstehers oder der Vorsteherin des Sozialdepartements die Kompetenzen und Zuständigkeiten innerhalb der Sozialen Dienste bei der Durchführung der Sozialhilfe fest.
- d) erlässt ein internes Organisations- und Kompetenzreglement.
- e) erteilt die Ermittlungsaufträge an das Inspektorat.
- f) behandelt als einzige gemeindeinterne Instanz Einsprachen gegen in ihren Zuständigkeitsbereich fallende Verfügungen der Sozialen Dienste.
- g) erstattet dem Gemeinderat jährlich Bericht über ihre Tätigkeit.
- h) erhält eine regelmässige Berichterstattung über die Erkenntnisse aus den Kontrollen und kann Beobachtungsschwerpunkte der departementsinternen Kontrollen festlegen.

2/2

#### **Art. 4 Geschäftsstelle**

Die Sozialbehörde wird in administrativen Belangen von der Zentralen Verwaltung des Sozialdepartements unterstützt und kann die Leistungen der entsprechenden Mitarbeitenden direkt in Anspruch nehmen. Die Personalführung obliegt der Verwaltung.

#### **Art. 5 Die Sozialen Dienste**

Die Sozialen Dienste sind zuständig für die Durchführung der Sozialhilfe gemäss den Richtlinien und Kompetenzregelung der Sozialbehörde. Sie unterstehen der Aufsicht des Präsidenten oder der Präsidentin der Sozialbehörde.

#### **Art. 6 Rechtsgeschäfte**

Die Sozialbehörde wird in juristischen Belangen von der Zentralen Verwaltung des Sozialdepartements unterstützt und kann die Leistungen der entsprechenden Mitarbeitenden direkt in Anspruch nehmen. Die Personalführung obliegt der Verwaltung.

Bei Bedarf kann die Sozialbehörde auch Aufträge an externe Fachpersonen erteilen.

#### **Art. 7 Rechtsweg**

Verfügungen der Sozialen Dienste im Sozialhilfebereich können von den Betroffenen innert 30 Tagen ab Erhalt mit gemeindeinternem Rekurs (Einsprache) bei der Sozialbehörde angefochten werden. Der Rekurs an den Stadtrat ist ausgeschlossen.

Für das Verfahren gelten die Vorschriften des kantonalen Verwaltungsrechtspflegegesetzes über den Rekurs.

#### **Art. 8 Aufhebung bisherigen Rechts, Genehmigung und Inkraftsetzung**

Die Geschäftsordnung der Sozialbehörde vom 10. Juni 2003 wird aufgehoben.

Der Stadtrat setzt die vorliegende Geschäftsordnung nach erfolgtem und rechtskräftigem Genehmigungsbeschluss des Gemeinderates in Kraft.

Vom Gemeinderat genehmigt am .... 2009.